

Gesellschaftsvertrag

der

Gemeinnützige Hospizium GmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Gemeinnützige Hospizium Leipzig GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig.

§ 2

Gegenstand und Ziel des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt mildtätige Zwecke.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der freiwilligen Hospizarbeit.

Die ambulante und stationäre Hospizarbeit wendet sich an diejenigen Kinder und Erwachsene, die eine Lebensphase erreicht haben, in der sie palliativ und lindernd bis zu ihrem Sterben betreut werden. Hospizarbeit schließt Sterbehilfe ausdrücklich aus.

(3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- a) Trägerschaft von Hospizeinrichtungen; hierbei führt die Gesellschaft diese Einrichtungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung;
- b) Kostenträgerschaft für Hospizeinrichtungen; hierbei kann die Gesellschaft ihre Mittel teilweise (nicht überwiegend) dazu verwenden, andere ebenfalls als gemeinnützig anerkannte Körperschaften auf dem Gebiet der Hospizarbeit darin zu unterstützen, dass diese Drittorganisationen mit den ihnen zugewendeten Mitteln steuerbegünstigte Hospizarbeiten verwirklichen (§ 59 Nr. 2 AO);
- c) Betriebsführung von Hospizeinrichtungen insoweit, als die Gesellschaft hierbei unmittelbar gegenüber den sterbenden Menschen tätig wird;
- d) jegliche andere Unterstützung und Förderung von eigenen Hospizeinrichtungen und solchen von steuerbegünstigten gemeinnützigen Drittorganisationen, soweit die Unterstützungs- und Förderungstätigkeit den sterbenden Menschen unmittelbar zugute kommt.

Unter Trägerschaft im Sinne des Abs. 2 werden sämtliche Betriebsphasen der betreffenden Einrichtung verstanden, also insbesondere ihre Errichtung und Betriebsführung.

(4) Bei der Durchführung dieser Aufgaben wird die Gesellschaft durch den Respekt vor dem Leben der Menschen in Würde und Selbstbestimmung geleitet.

**§ 3
Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der AO.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4
Stammkapital und Einlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €, in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro (Stammeinlage Nr. 1).
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt

IFB Inklusion durch Förderung und Betreuung e.V.
eine Stammeinlage von 25.000,00 € (Stammeinlage Nr. 1).
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld zu leisten und sofort fällig.
- (4) Die Kosten der Gründung bis zu dem Betrag von 1.500 Euro trägt die Gesellschaft.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6

Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet sich, seinen Gesellschaftsanteil zum Nennwert an den verbleibenden Gesellschafter zu übertragen. Eine Übertragung des Gesellschaftsanteils oder eine Teiles daran auf Dritte ist ausgeschlossen.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführer;
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, ist dieser alleine zu ihrer Vertretung berechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Schranken des § 181 BGB erteilen.

- (2) Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. Das Nähere regelt der mit dem Geschäftsführer zu schließende Geschäftsführeranstellungsvertrag.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind beide Gesellschafter schriftlich unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen, für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Spätestens bis zum 31.08. eines jeden Jahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% des Stammkapitals vertreten ist. Je 500 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Erweist sich die Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- (4) In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (5) Über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer wird von dem Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist der Geschäftsführung und den Gesellschaftern zuzusenden.

§ 10

Aufgaben der Versammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesene Aufgaben.

Sie hat insbesondere zu beschließen über:

- a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, wobei die Bestellung der Geschäftsführung stets auf Vorschlag der Interessengemeinschaft für Behinderte e.V. (IFB) erfolgt;
- b) die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit der Gesellschaft;
- c) die Bestimmung des Abschlussprüfers;
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes;
- e) die Verwendung etwaiger Überschüsse, wobei den steuerlichen Vorschriften für steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der AO Rechnung zu tragen ist;
- f) die Entlastung der Geschäftsführung
- g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen die sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat;

- h) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung;
- i) die Genehmigung des Jahreswirtschaftsplans sowie des Stellenplanes;
- j) die Abänderung dieses Gesellschaftsvertrages;
- k) die Auflösung der Gesellschaft;
- l) die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung;
- m) die Erstellung einer Stellenbeschreibung für die Geschäftsführung.

§ 11

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) seit Schluss des Geschäftsjahrs aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Jahresabschluss geprüft wird, obwohl § 316 Abs. 1 HGB nicht eingreift.

Der Abschlussprüfer wird in diesem Fall von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Über die Verwendung der Rücklagen beschließt jeweils auf Vorschlag des Geschäftsführers die Gesellschafterversammlung.

§ 12

Beirat

Für jede Einrichtung kann ein Beirat errichtet werden. Die Mitglieder des Beirates werden von der Gesellschafterversammlung bestimmt.

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordination der ehrenamtlichen Mitarbeit in den jeweiligen Einrichtungen;
- b) Beratung der Einrichtungsleitung und der Organe der Gesellschaft bei der Ausgestaltung des Einrichtungsebens und der Grundsätze der Hospizarbeit.

Jeder Beirat soll sich eine Beiratsordnung geben.

§ 13

Vermögensanfall bei Auflösung der Gesellschaft

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft wird der bzw. die Geschäftsführer zu Liquidatoren berufen soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Das Vermögen ist nach Abzug der Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen. Wenn die Gesellschafter nicht anders bestimmen und die IFB Interessengemeinschaft für Behinderte e.V. die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit zu diesem Zeitpunkt erfüllt, geht das Vermögen an die IFB Interessengemeinschaft für Behinderte, die das erlangte Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Hospizarbeit im Sinne der §§ 51 ff. AO entsprechend der Satzung zu verwenden hat.
- (2) Vorstehende Regelungen gelten auch bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke. Wird eine andere Organisation als die IFB Interessengemeinschaft für Behinderte e.V. für die Übernahme des Vermögens beschlossen, bedarf der Beschluss der Einwilligung des Finanzamts.

§ 14

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 15

Schlussbestimmung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Gesetz", is positioned here.

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Hiermit wird bescheinigt, dass der vorstehende vollständige Wortlaut der Satzung hinsichtlich der geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Änderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmt.

Die geänderten Bestimmungen ergeben sich aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 10. November 2014, Urkunde Nr. 1006/2014 des amtierenden Notars.

Wiesbaden, den 13. November 2014 /rh

Dr. Poth, Notar

